



Einziehung

des beschränkt-öffentlichen Gehweges zwischen Leipziger Straße und Fußweg um Großteich, Flurstück 40, Gemarkung Geringswalde

Bezeichnung des Straßenzuges im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Geringswalde »Teich- und Festplatzwege«, Blatt Nr. 00071-1

Die Stadt Geringswalde beabsichtigt, den auf dem Flurstück 40 gelegenen beschränkt-öffentlichen Gehweg gemäß § 8 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) einzuziehen. Der einzuziehende Weg umfasst eine Fläche von ca. 150 m² mit einer Länge von ca. 50 m. Mit der Einziehung entfallen entsprechend § 8 Abs. 5 des SächsStrG Gemeingebrauch (§ 14 des SächsStrG) und Sondernutzung (§ 18 des SächsStrG). Nach § 8 Abs. 4 des SächsStrG wird die Absicht der Einziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen dagegen können innerhalb von drei Monaten bei der Stadt Geringswalde, Markt 1, 09326 Geringswalde vorgebracht werden.

Im Bauamt, Markt 1, liegt die Flurkarte zur Einsichtnahme aus.

Geringswalde, den 08.03.2018
Thomas Arnold, Bürgermeister

Ausbau der Straße Eichberg

2. Bauabschnitt

Die Stadtverwaltung plant den grundhaften Ausbau der Straße am Eichberg einschließlich der Stichstraße. Im Zuge dieser Maßnahme beabsichtigt der Zweckverband Kommunale Wasserversorgung / Abwasserentsorgung »Mittleres Erzgebirgsvorland« Hainichen die Trinkwasserversorgungsleitung auf zwei Teilabschnitten der Straße am Eichberg und in der Stichstraße auszuwechseln.

**Die Ausbauarbeiten beginnen am 3. April 2018.
Die Fertigstellung ist für Ende Juli 2018 geplant.**

Nach öffentlicher Ausschreibung erhielt die Firma M. Wolff GmbH, Erlau OT Milkau den Zuschlag für die Ausführung der Arbeiten.

Die Ausbaulänge der Hauptachse beträgt ca. 360 m. Die Bau-

strecke beginnt am bereits sanierten 1. Bauabschnitt und endet an der Einmündung in die Klosterallee.

Die Ausbaulänge der Stichstraße umfasst ca. 92 m.

Der Straßenquerschnitt sieht für den Eichberg eine Fahrbahn für die gemischte Nutzung aller Verkehrsteilnehmer von durchgängig 4,75 m vor. Die Stichstraße erhält eine Fahrbahnbreite von 3,00 m. Der vorhandene Oberbau soll bis zur vorgesehenen Ausbautiefe entfernt werden. Die Fahrbahn wird in Asphaltbauweise hergestellt.

Für die Fahrbahn erfolgt ein grundhafter Ausbau:

- 4 cm Asphaltdeckschicht
- 10 cm Asphalttragschicht
- 46 cm Frostschutzschicht .

Ein weiterer Teil des Ausbaus ist die Erneuerung der Straßenbeleuchtung. Neben der Neuordnung der Lichtmaststandorte sowie der Anlagentechnik findet gleichzeitig ein Wechsel von einer Versorgung durch Freileitung hin zu erdverlegten Kabelanlagen statt.

Einladung

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Altgeringswalde

Alle Eigentümer bejagbarer Flächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Altgeringswalde gehören, werden für

Freitag, den 13. April 2018, 19.00 Uhr, in die »Karpfenschänke« zur

Jagdgenossenschaftsversammlung

recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Tagesordnung
3. Jahresrückblick 2017
4. Kassenbericht
5. Rechnungsprüfungsbericht
6. Entlastung des Kassenführers
7. Entlastung des Vorstandes
8. Anpassung/Verlängerung Jagdpachtvertrag
9. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
10. Bericht Jagdpächter
11. Informationen und Sonstiges

Beschlüsse werden sowohl durch die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch die Mehrheit der vertretenen Grundfläche gefasst und entschieden.

Altgeringswalde, den 26. 03. 2018
Hüttner, Jagdvorsteher

Schiedsstelle



Die Sprechzeit der Schiedsstelle ist am

3. April 2018

in der Zeit von

17.00–18.00 Uhr.

Fischer, Friedensrichterin

IMPRESSUM: Redaktionsschluß für die Mai-Ausgabe: **21. April 2018**
Fotos: Stadtverwaltung, Johannes Ludwig
Druck: Druckerei Biewald, Geringswalde
Herstellung/Vertrieb: Geringswalder Verlag
+ Werbeagentur · Dresdener Str. 184 ·
09326 Geringswalde · Tel.: (03 73 82) 1 22 73
E-Mail: sebheinicker@gmx.de
Verantwortlich für das Amtsblatt der Stadtverwaltung Geringswalde: Der Bürgermeister

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Geringswalde lädt alle Eigentümer, Nutznießer sowie Treuhänder von bejagbaren Flächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Geringswalde gehören, für

Samstag, den 14. April 2018, 18.30Uhr, in die »Karpfenschänke« Dresdener Straße 180, 09326 Geringswalde zur

Jagdgenossenschaftsversammlung

recht herzlich ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Tagesordnung
3. Kassenbericht
4. Rechnungsprüfungsbericht
5. Entlastung des Kassenführers
6. Entlastung des Vorstandes
7. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
8. Neuverpachtung des nördlichen Teiles des Jagdbezirkes
9. Bericht Jagdpächter
10. Informationen der Jagdgenossen

Beschlüsse werden sowohl durch die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch die Mehrheit der vertretenen Grundfläche gefasst und entschieden.

Geringswalde, den 15. März 2018

Arnold, Jagdvorsteher

Die Stadtverwaltung
Geringswalde
wünscht Ihnen ein
frohes Osterfest!



Radfahrer im Straßenverkehr

Viele Radfahrer sind schon beim Benutzen der richtigen Fahrbahn verunsichert. Wo darf gefahren werden und wo nicht? Ein Fahrrad gilt als Fahrzeug. Deshalb muss mit dem Fahrrad immer die allgemeine Fahrbahn, also die Straße benutzt werden, wenn es keinen benutzungspflichtigen Radweg gibt. Dieser ist durch ein blaues Schild gekennzeichnet. Die Radfahrer sind verpflichtet, dort zu fahren, auch wenn sie lieber auf der Straße fahren würden.

Kinder müssen bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres auf dem Gehweg fahren. Erwachsene dürfen dort nur mit dem Fahrrad fahren, wenn sie das Kind begleiten. Seit 2017 dürfen Erwachsene in diesem Fall den Gehweg benutzen.

Sind Radwege durch tiefen Schnee, Schlaglöcher oder durch parkende Autos nicht benutzbar, müssen diese auch nicht benutzt werden. Auch dann nicht, wenn dies durch ein Verkehrszeichen angeordnet ist. In diesem Fall dürfen Radfahrer auf den Seitenstreifen oder die Fahrbahn ausweichen. Fahrradfahrer dürfen in Einbahnstraßen nur entgegen der Fahrtrichtung fahren, wenn unter dem Einbahnstraßenschild das Zusatzzeichen »Radverkehr frei« angebracht ist. Ausdrücklich vom Gesetz erlaubt ist das Nebeneinanderfahren von Fahrradfahrern in Fahrradstraßen und auf der Straße, wenn ein Verband von mehr als 15 Radfahrern gebildet wird. Dann darf zu zweit nebeneinander gefahren werden. Können Kraftfahrzeuge nicht überholen, müssen diese hinter dem Verband von Radfahrern bleiben. Außerdem dürfen Radfahrer nebeneinander fahren, wenn dadurch der übrige Verkehr dadurch ausnahmsweise nicht beeinträchtigt wird.

Radfahrer dürfen an wartenden Autos an der Ampel rechts vorbeifahren. Verboten ist es hingegen, zwischen zwei wartenden Autos hindurchzufahren.

Das Mitnehmen von Personen auf dem Fahrrad ist verboten. Einzige Ausnahme ist die Mitnahme von Kindern in einem Fahrradsitz. Sie dürfen bis zum Alter von sieben Jahren hinten mitfahren. Der Gesetzgeber sieht keine Helmpflicht vor. Es ist nicht richtig, dass bei einem Unfall ohne Helm, bei welchem sich ein beteiligter Radfahrer eine Kopfverletzung zugezogen hat, dieser selbst dafür haften muss. Der Bundesgerichtshof hat dazu bereits im Jahr 2014 Stellung bezogen.

Ihre Polizei

Verbrennung von Gartenabfällen ist nur unter strengen Auflagen erlaubt!!!

Über manchen Gärten qualmt es wieder: Im Monat April ist das Verbrennen organischer Abfälle erlaubt – **dies allerdings nur in Ausnahmefällen und unter strengen Auflagen!**

Pflanzliche Abfälle können auf dem eigenen Grundstück entsorgt werden, also beispielsweise durch Kompostierung oder über die Biotonne. Alternativen sind Annahmestellen für Garten- und Grünschnittabfälle sowie Entsorgungsunternehmen und Containerdienste.

Nur, wenn dies nachweislich nicht möglich oder unzumutbar ist, können Gartenabfälle in Ausnahmefällen verbrannt werden:

Das Verbrennen darf nur werktags zwischen 8.00 – 18.00 Uhr erfolgen, jedoch höchstens zwei Stunden pro Tag.

Es müssen Mindestabstände wie z. B. 100 Meter zu Bundes-, Land- und Kreisstraßen sowie zu brennbaren oder explosionsgefährlichen Stoffen eingehalten werden.

Es dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch Rauch oder Funkenflug eintreten – sobald auch nur ein Nachbar Einwände gegen das Verbrennen erhebt, ist selbiges nicht mehr möglich. Damit ist ein Verbrennen von Pflanzenabfällen bereits in mäßig dicht bebauten Gebieten nur in den wenigsten Fällen zulässig.

Es ist verboten, die Abfälle Tage vorher anzuhäufen: Das Aufschichten darf erst direkt vor dem Verbrennen geschehen.

Es dürfen keine anderen Stoffe verbrannt werden, insbesondere kein Altholz wie Möbelteile, Zaunlatten, Dielen, Spanplatten oder Bretter, Stoffe, Lederwaren oder Maler- und Tapezierreste und keine brennbaren Flüssigkeiten. Letztere dürfen auch nicht zum Anzünden verwendet werden.

Auch darf kein Gras und Laub verbrannt werden, da diese Gartenabfälle kompostierfähig sind.

Jede vorsätzliche oder fahrlässige Handlung, die den geltenden Bedingungen zuwiderläuft, kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Zusätzlich kann bei unerlaubten Verbrennungen wegen vorsätzlichen Handelns, sollte die FFW zum Einsatz kommen, gegen den Verursacher ein Kostenbescheid für den Einsatz erlassen werden.

Bei Fragen oder bei Feststellungen von Verstößen kann man sich an das Landratsamt Mittelsachsen Abt. 23, Umwelt- Forst- und Landwirtschaft, in Freiberg, Referat 23.6 Abfallrecht und Bodenschutz Tel. (0 37 31) 799 4027 oder (03731) 799 4140 wenden.

Information des Einwohnermeldeamtes

Für viele Bürger beginnt jetzt die Suche und eventuelle Buchung von Urlaubsreisen für das Jahr 2018. Bitte prüfen Sie bei dieser Gelegenheit die eigenen Dokumente (Personalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass) auf ihre Gültigkeit.

Bei der Beantragung eines neuen Dokumentes (Personalausweis, Reisepass, Kinderreisepass) ist es erforderlich, neben einem aktuellen biometrischen Passfoto die Geburtsurkunde und bei Verheirateten auch die Eheurkunde vorzulegen. Dadurch kann umgehend die Überprüfung der Übereinstimmung der Urkunden mit dem Melde- und Passregister erfolgen und bei Bedarf korrigiert werden.

Gültige Gebühren:

Personalausweis ab dem 24. Lebensjahr	28,80 Euro
Personalausweis unter dem 24. Lebensjahr	22,80 Euro
Reisepass ab dem 24. Lebensjahr	60,00 Euro
Reisepass unter dem 24. Lebensjahr	37,50 Euro
Kinderreisepass	13,00 Euro

Zu beachten ist, dass die Gebühr am Tage der Beantragung sofort zu bezahlen ist, ansonsten können die Dokumente nicht bei der Bundesdruckerei bestellt werden.

Brabec, SB Meldewesen



Frau Annelies Bergner · 95 Jahre

aus Geringswalde

Frau Lieselotte Groß · 85 Jahre

aus Geringswalde

Frau Helga Mignat · 80 Jahre

aus Geringswalde

Herrn Manfred Lommatzsch · 80 Jahre

aus Geringswalde

Frau Edith Wallburger · 80 Jahre

aus Geringswalde

Frau Erika Gabriel · 80 Jahre

aus Geringswalde

Frau Ursula Vandereike · 80 Jahre

aus Geringswalde

Gemeinde- feuerwehr Geringswalde



Dienstplan April 2018

Gemeindefeuerwehr Geringswalde

09.04.2018, 19.00 Uhr

Gemeindefeuerwehrausschuss in Arras

Ortsfeuerwehr Geringswalde

10.04.2018, 18.30 Uhr

Übungsdienst

24.04.2018, 18:30 Uhr

Übungsdienst

Ortsfeuerwehr Altgeringswalde

10.04.2018, 19.00 Uhr

Ortsfeuerwehrausschuss

10.04.2018, 19.30 Uhr

Schulungsdienst

24.04.2018, 19.30 Uhr

Übungsdienst

Ortsfeuerwehr Arras

13.04.2018, 19.30 Uhr

Schulungsdienst

27.04.2018, 19.30 Uhr

Übungsdienst

Jugendfeuerwehr

14.04.2018 – 9.30 Uhr

Übungsdienst

28.04.2018 – 9.30 Uhr

Übungsdienst

Kl. Ublemann, Gemeindefeührer

LEADER-Förderung: Neue Aufrufe !

Im Rahmen des LEADER-Prozesses gibt es die Möglichkeit, teils umfangreiche finanzielle Unterstützung für Vorhaben zu erhalten. Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum durch die Unterstützung von Vorhaben. Nähere Informationen erhalten Sie beim Regionalmanagement und unter www.sachsenkreuzplus.de.

Aufrufstart: 14.03.2018
Einreichfrist: 23.05.2018
Qualifizierungstermin (Nachreichung): 13.06.2018
Auswahltermin (Entscheidungsgremium): 27.06.2018

Investiv = Je nach Aufruf gelten unterschiedliche Rahmenbedingungen – z.B. Bau, Erhalt und Entwicklung von Gebäuden / (Frei)Anlagen / Straßen / Wege (z.T. mit Ausstattung)
 Nicht investiv = Je nach Aufruf gelten unterschiedliche Rahmenbedingungen – z.B. Konzepte, Studien, Kosten-Nutzen- / Nutzwert-Analysen, Veranstaltungen

1. Ländliche Lebensqualität und Intelligente Daseinsvorsorge

1.1 Die Daseinsvorsorge, Nahversorgung und Lebensqualität sind für die Bevölkerung zukunftsfähig und erreichbar gestaltet

Aufruf 2018-01 – INVESTIV – Budget: 900.000 €
Aufruf 2018-02 – NICHT INVESTIV – Budget: 50.000 €
(z.B. Kitas, Schulen, Bildung, Freizeiteinrichtungen, kulturelle Teilhabe, Arztpraxen, Feuerwehr Senioren-WG, Spielplätze, Mobilität, Nahversorgung – Bäckerei, Fleischerei usw.)

1.2 Das regionale baukulturelle Erbe wird lebendig und nachhaltig (tragfähig) bewahrt

Aufruf 2018-03 – INVESTIV (ohne Maßnahme: Erhalt und Entwicklung von Gebäuden für Wohnzwecke) – Budget: 800.000 €
Aufruf 2018-04 – (Maßnahme: Erhalt und Entwicklung von Gebäuden für Wohnzwecke) (INVESTIV) – Budget: 800.000 €
Aufruf 2018-05 – NICHT INVESTIV – Budget: 50.000 €
(z.B. Straßen, Straßenbeleuchtung, Rad-, Fuß- und Wanderwege, Dorfplätze, ortsbildprägende Gebäude und Parkanlagen, Abriss, Wohnen)

2. Regionale Wertschöpfung

2.1 Koordinierte Aktionen haben die Leistungsfähigkeit der regionalen KKV, der Land- und Forstwirtschaft erhöht

Aufruf 2018-06 – INVESTIV – Budget: 400.000 €
Aufruf 2018-07 – NICHT INVESTIV – Budget: 50.000 €
(z.B. Erzeugung, Direkt-Vermarktung von Produkten, Fachkräftesicherung, Unternehmensnachfolge, Land- und Forstwirtschaft)

2.2 Die Touristische Wertschöpfung in der Region hat sich durch Kooperation der Akteure wirksam erhöht

Aufruf 2018-08 – INVESTIV – Budget: 400.000 €
Aufruf 2018-09 – NICHT INVESTIV – Budget: 50.000 €
(z. B. Beberbergbetriebe, touristische Leitsysteme - Beschilderung, Rastplätze)



3. Nachhaltiges Ressourcenmanagement

3.1 Die regionale Kulturlandschaft ist dauerhaft gesichert und wird im Einklang mit Belangen von Umwelt- und Natur bewirtschaftet

Aufruf 2018-10 – INVESTIV – Budget: 150.000 €
Aufruf 2018-11 – NICHT INVESTIV – Budget: 50.000 €
(z.B. nachhaltige Bewirtschaftung, Streuobstwiesen, Gewässerrenaturierung, Hochwasserschutz)

3.2 Der Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen sind durch Effizienzsteigerung reduziert und neue Modelle dezentraler Energieversorgung umgesetzt

Aufruf 2018-12 – INVESTIV – Budget: 150.000 €
Aufruf 2018-13 – NICHT INVESTIV – Budget: 50.000 €
(z.B. energetische Sanierung von Gebäuden, gemeinschaftliche Solaranlagen, Verwertung heimischer Rohstoffe)

Das Regionalmanagement steht Ihnen für eine kostenlose Beratung rund um Ihr Vorhaben und dem Weg zur Förderung gern zur Verfügung.

Kontakt & Information:

Regionalmanagement LEADER-Gebiet SachsenKreuz+
 Dr. Kerstin Fiedler, Daniel Masiak
 PlanerNetzwerk PLA.NET
 Straße der Freiheit 3
 04769 Mügeln OT Kemmlitz
 Tel.: +49 34362 379 800
 E-Mail: post@sachsenkreuzplus.de
 Web: www.sachsenkreuzplus.de



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.



Am Standort Schulspeiseraum herrscht jetzt Baufreiheit. Sobald die Witterungsverhältnisse es zulassen, wird mit den Arbeiten für die Errichtung des Speiseraumes und der Schulsporthalle begonnen.